

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal – 3. Änderung zur Verordnung des Landkreises Stendal über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“	151
2. Stendal - Planungsamt - Beschluss der Landschaftsplanes durch den Stadtrat der Stadt Stendal	151
3. Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark - Hauptsatzung der VGem. Arneburg-Krusemark	153
4. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land - Jahreshaushaltsrechnung 2000 und Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Hüselitz	153
- 1. Änderung der Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeinderandes der Gemeinde Hüselitz	153
- Jahreshaushaltsrechnung 2000 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Lüderitz	153
5. Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal - Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten im Jahre 2002	153
6. Evangelisches Pfarramt Beuster - Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenerordnungen der Orte: Aulosen, Groß Beuster, Klein Beuster und Geestgotberg, Krüden, Wahrenberg und Wanzer	153-170

Landkreis Stendal

3. Änderung zur Verordnung des Landkreises Stendal über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“

Auf Grund des § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA 7/1992, S. 108 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA 55/2001, S. 540), und unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

Artikel 1

Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“, unter Schutz gestellt durch die Änderungsverordnung des Landkreises Stendal vom 28.10.1998 zum Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung des Landschaftsteiles „Untere Havel“ zum Landschaftsschutzgebiet vom 15. Juni 1967 und Flächenerweiterung um die Landschaften „Schollene“ und „Elbeniederung von Schönfeld bis Fischbeck“ sowie Abrundungen im nordöstlichen Teil, zuletzt geändert durch die 2 Änderungsverordnungen vom 03. Juni 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 11/12 vom 12. Juni 2002), wird nachfolgend genannte Fläche entlassen:

Gemarkung Havelberg, Flur 8, Flurstücke 24, 25, 26, 358, 359, 360, 361 und 364 (Teilfläche)

Die zu entlassende Fläche befindet sich am nördlichen Ortsrand von Havelberg westlich der Bundesstraße B 107.

Es handelt sich weitestgehend um eine Ackerfläche, wobei in nördlicher Richtung auch der Bereich einer Gartenanlage erfasst wird.

Im Südwesten wird diese Fläche durch den sogenannten „Grünen Weg“ und durch das Gebiet der Bundeswehrkaserne begrenzt.

Der veränderte Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ ist in einem Flurkartenauszug dargestellt. Dieser kann im Bauamt der Stadt Havelberg sowie beim Landkreis Stendal, in der unteren Naturschutzbehörde, eingesehen werden.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Stendal, den 14. Juni 2002

Jörg Hellmuth
Landrat



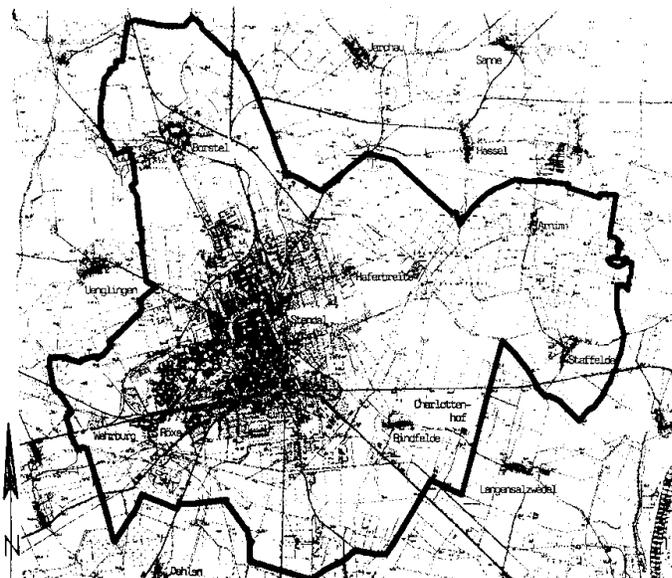
Stadt Stendal

Bekanntmachung der Stadt Stendal hier: Beschluss des Landschaftsplanes durch den Stadtrat der Stadt Stendal

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat am 17.06.2002 den Landschaftsplan Stendal beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung ausgewählter Träger öffentlicher Belange wurde im Rahmen einer Leitbilddiskussion am 20.03.2000 durchgeführt. Die Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange fand mit Schreiben vom 24.10.2001 bis zum 30.11.2001 statt. Die vorgebrachten Anregungen wurden berücksichtigt und abgewogen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes Stadt Stendal wurde in der Zeit vom 24.10.2001 bis 26.11.2001 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Es wurden keine Anregungen geäußert.

Der beschlossene Landschaftsplan umfasst die zusammen über 7.500 ha großen Gemarkungen Stendal, Borstel, Staffelde und Bindfelde.



Maßstab ca. 1:100.000 (Grundlage: Topographische Karte 1:25.000, Vervielfältigungsdruck über Atalier Bamberg)

Der Landschaftsplan wurde im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes, das gemeinsam von der Europäischen Union und dem Land Sachsen-Anhalt finanziert wird, gefördert. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (abgekürzt EAGFL-A) beteiligte sich an der Förderung mit 75 %.

Mit Hilfe des Landschaftsplanes werden, unter Berücksichtigung übergeordneter Planungen, die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den besiedelten und unbesiedelten Bereich in Stendal dargestellt und begründet. Der Landschaftsplan gibt den Rahmen für die zukünftige räumliche Entwicklung der Stadt aus der Sicht der Landschaftsplanung vor und definiert Schwerpunktbereiche für Maßnahmen zur Entwicklung, Schutz und Pflege von Natur und Landschaft. Ebenso stellt er die Kompensationsflächen für übergeordnete Planungen (z. B. für den Bau der B 189n) dar und dient als Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der baulichen und planerischen Maßnahmen in der Stadt.

Der Landschaftsplan wurde als Geographisches Informationssystem (GIS) und Umwelt-Datenbank auf kommunaler Ebene mit dem digitalen Flächennutzungsplan erstellt und steht ab sofort im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 217, Tel. 65-1543, zur Einsicht bereit.

Stendal, den 26.06.2002

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark

Auf der Grundlage der §§ 75 Abs. 6 sowie 79 Abs. 1 i. v. m. § 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07.12.2001 (GVBl. Nr. 55/2001 S. 540), hat der Gemeinschafts-

ausschuss der VGem Arneburg-Krusemark auf seiner Sitzung am 27.02.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt **Benennung und Hoheitszeichen**

§ 1 **Wappen, Flagge und Siegel**

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark hat mit Erlass des Innenministers des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.04.1994 das Recht zur Führung eines Wappens:
Blasonierung: Geteilt und halbgespalten;
oben in Silber wachsend eine gezinnte rote Burgmauer mit gezinntem Torturm und zwei Mauertürmen mit je einem Rundbogenfenster grünbedacht und goldbeknauft; der rechte Turm mit Satteldach, der linke mit Spitzdach; über dem Torturm schwebend ein goldbewehrter roter Adler; unten vorn in Rot ein dreiarmliger goldener Leuchter; unten hinten zweimal geteilt, dreimal gespalten von Silber und Grün.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark hat zur Zeit noch keine genehmigte Flagge.
3. Die Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark“.
4. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes vorbehalten. Der Leiter kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.

II. Abschnitt **Organe**

§ 2 **Gemeinschaftsausschuss**

1. Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark vom 30.01.1997 (Gemeinschaftsvereinbarung). Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
2. Die Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark“.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung „Mitglied des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark“.
4. Der Gemeinschaftsausschuss wählt gem. § 54 Abs. 3 GO LSA aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung vom 30.01.1997.
5. Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und die Vertreter des Vorsitzenden können mit qualifizierter Mehrheit abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 3 **Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses**

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen **BAT-O Vc** bis **BAT-O II**,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 500 € übersteigt,
 3. die Zustimmung zur Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA,
 5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 500 € übersteigt,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA.

§ 4 **Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses**

1. Der Gemeinschaftsausschuss bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 48 GO LSA als beratenden Ausschuss den Finanzausschuss. Der Finanzausschuss besteht aus 13, mindestens jedoch aus 5 Mitgliedern. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinschaftsausschuss. Die/der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Widerruflich können sachkundige Einwohner mit beratender Stimme in den Finanzausschuss berufen werden.
2. Die Aufgaben des Finanzausschusses sind die Vorbereitung der jährlichen Haushaltsplanung und die Auswertung der Jahresrechnungen und Prüfberichte mit der Abgabe einer Empfehlung für den Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss kann auch weitere Aufgaben dem Finanzausschuss übertragen. Er ist nicht an die Empfehlungen des Finanzausschusses gebunden.

§ 5 **Entschädigungen**

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA, § 78 Abs. 4 GO LSA bleibt unberührt.

§ 6 **Geschäftsordnung**

1. Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 **Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes**

1. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in An-

gelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der VGem, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert von 5.000 € im Einzelfall nicht überschritten wird.

2. Im übrigen erledigt der Leiter des gem. Verwaltungsamtes in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 € nicht übersteigen, sind Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaften.
3. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Angestellten der Verwaltungsgemeinschaft in den Vergütungsgruppen **BAT-O X** bis **BAT-O VI b** sowie der Arbeiter der VGem zuständig.
4. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes bestimmt die weitere Vertretung für sich und seinen Stellvertreter.
5. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes, im Falle der Verhinderung sein Vertreter, ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses verpflichtet. Er ist beratend tätig und kann jederzeit das Wort zur Sache verlangen. Er hat auf Verlangen des Gemeinschaftsausschusses Auskunft zu geben über alle wesentlichen Angelegenheiten des gemeinsamen Verwaltungsamtes.
6. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des Amtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.

§ 8 **Ausfertigung von Satzungen**

1. In allen Fällen, in denen das Satzungsrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft übergegangen ist, ist die Satzung vom Gemeinschaftsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung obliegt dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.
2. Die Urkunde über die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft ist vom Gemeinschaftsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Für die Ausfertigung der Hauptsatzung und ihre Bekanntmachung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 9 **Gleichstellungsbeauftragte**

1. Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte.
2. Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen VW-Amt hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte hat mit ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

III. Abschnitt **Finanzierung der Verwaltungsgemeinschaft**

§ 10 **Grundlage der Umlagebemessung**

1. Die Umlage nach § 83 GO LSA in Verbindung mit § 11 der Vereinbarung wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Er ist im Haushaltsjahr zu veranschlagen.
2. Ein Ausgleich nach dem Ist-Ergebnis findet innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss eines Haushaltsjahres statt. Die Ausgleichsbeiträge können mit fälligen Umlageraten verrechnet werden.
3. Die Zahlung der Umlage hat zu je einem Viertel zum 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November zu erfolgen. Soweit der Umlagesatz für das laufende Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt ist, ist an den genannten Terminen ein Abschlag in Vorjahreshöhe zu zahlen. Der Ausgleich erfolgt am nächsten Zahlungstermin nach Inkraft-treten der Haushaltssatzung.

IV. Abschnitt **Gemeinsames Verwaltungsamt**

§ 11 **Schriftverkehr**

Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft trägt den Briefkopf
Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark
- Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes -

V. Abschnitt **Öffentliche Bekanntmachungen**

§ 12 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Hauptsatzung wird im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht. Für alle weiteren Satzungen und Satzungsänderungen erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark „Hallo, Nachbarn“.
- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der VGem Arneburg-Krusemark, „Hallo, Nachbarn“.
- (3) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Hauptamt des Rathauses Arneburg, Breite Straße 15, 39596 Arneburg. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der VGem Arneburg-Krusemark, „Hallo, Nachbarn“, hingewiesen. Die Dauer der Auslegung be-

trägt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, 2 Wochen.

- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt 2 Wochen bzw. bei verkürzter Ladungsfrist 3 Tage vorher, in den Aushängekästen an den Rathäusern in Arneburg, Breite Str. 15, und Werben (Elbe), Marktplatz 1, sowie am Verwaltungsamt in Hohenberg-Krusemark, Hauptstr. 46. Allgemeine Bekanntmachungen werden ebenfalls in den genannten Aushängekästen veröffentlicht.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der VGem Arneburg-Krusemark, „Hallo, Nachbarn“, zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an den Aushängekästen an den Rathäusern Arneburg und Werben (Elbe) sowie am Verwaltungsamt Hohenberg-Krusemark treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die allgemeine Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen.

VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

1. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle vorherigen Hauptsatzungen und deren Änderung(en) der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark außer Kraft.

Arneburg, 27. 02. 2002

Bergmann
Gemeinschaftsausschussvorsitzender



Trumpf
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Die Genehmigung des Landkreises als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde liegt nach § 7 Abs. 2 GO LSA mit Datum vom 12. 06. 2002 vor.

Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Gemeinde Hüselitz über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2000

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2000.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 27. 06. bis 12. 07. 2002 im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Hüselitz, d. 04. 06. 2002

Samland
Bürgermeisterin



1. Änderung der Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeinderäumtes der Gemeinde Hüselitz

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), beide zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04. Juni 2002 die folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeinderäumtes der Gemeinde Hüselitz vom 23. August 2001 beschlossen.

§ 1

Änderung

Der § 4, Höhe der Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses, erhält folgende Fassung:

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| 1. Nutzung des Gemeinderäumtes | 25,00 Euro/Tag |
| 2. Leihgebühren für Tische | 0,50 Euro/Tag |
| 3. Leihgebühren für Stühle | 0,25 Euro/Tag |

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hüselitz, den 04. Juni 2002

Samland

Gisela Samland
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung des/der Bürgermeisters/in für das Haushaltsjahr 2000

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des/der Bürgermeisters/in bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2000.

Dem/der Bürgermeister/in wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 27.06. bis 12.07.2002 im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, d. 11. 06. 2002

Hoffmann
Bürgermeisterin



Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Krautungsarbeiten im Jahre 2002 in den Gewässern II. Ordnung

Entsprechend den Festlegungen im § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes teilt der Vorstand des Unterhaltungsverbandes „Uchte“, Sitz Stendal, mit, daß in der Zeit von Juli bis Jahresende

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern II. Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden.

Die Anlieger und Hinterlieger der Gewässer haben zum Zwecke der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren ihrer Grundstücke zu dulden (§ 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 3(5) der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal).

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser-Boden-Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen steht als Ansprechpartner Herr Bremer in der Wasser-Boden-Bau GmbH Stendal, erreichbar unter der Rufnummer 0 39 31/21 23 36, zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan liegt in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Uchte“, Tel. 0 39 31/71 28 69, in Stendal öffentlich aus.

Stendal, den 14.06.2002

Klee
Verbandsvorsitzender

Hornuff
Geschäftsführer

Evangelisches Pfarramt Beuster

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Aulosen

beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 10. 05. 2002 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8).

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Aulosen in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 115/41 der Flur 6, Gemarkung Aulosen, in der Größe von insgesamt 0,27,90 ha (abzüglich der Grundfläche der Kirche).

Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Aulosen.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Aulosen steht in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Aulosen.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindekirchenrat.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindekirchenrat einen Friedhofsausschuss beauftragen.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch

nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Aulosen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten und vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal / Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr werktags.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 7 Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einverneh-

men mit den Angehörigen fest.

- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Leichenhallen

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Kammern/Hallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet werden.
- (2) Särge, in denen an anzeigenpflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration der Leichenkammern/hallen besorgt der Friedhofsträger.

§ 10 Feierhalle/Friedhofskapelle

- (1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Kapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle/Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 11 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 12 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 14 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandene - baulich intakte - Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder deren Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 18 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

III. Grabstätten

§ 19 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 20 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (Anhang) zu beachten. Kieselsteine, Splitt, Schotter, Betonplatten oder Ähnliches sind verboten.
- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze, Verpackungsmaterialien usw. sind von den Grabstätten sowie vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 21 Grabpflegevereinbarung

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege (längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts) zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag auch ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten (Anhang).
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen

davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 24 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 24.

§ 26 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe der Nutzungsrechte an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m
 - b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
 - c) für Aschenbeisetzungen:
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m; Breite 1,00 m

§ 27 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 19.6).
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
 - a) Erdbestattungen: Längen 2,50 m; Breite 1,25 m
 - b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m; Breite 1,50 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 3 Urnen bestattet werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von

§ 27 übertragen.

- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 29 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Abs. (1) dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

§ 30 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Amtsblatt der VG Seehausen.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarrbüro, Schulhof 5, 39615 Beuster.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

....., den

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindevorstand:

V. B. Meier
.....
Vorsitzender

W. J. J.
.....
Mitglied

K. K. K.
.....
Mitglied



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:
Stendal, den 21. 05. 02

I. V.
Sch

(Siegel)

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Aulosen

beschlossen in der Gemeindevorstandssitzung vom 10. 05. 2002 gemäß § 53 der kirchli-

chen Verwaltungsordnung vom 05.09.7 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 2002.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann - mit Ausnahme von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Der Gemeindevorstand kann hier auf Antrag Sonderregelungen beschließen.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h., ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen)
 - a) je Reihengrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) 150,00 €
 - b) je Reihengrabstelle (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) 150,00 €
 - c) je Urnenreihengrabstelle (Ruhezeit 30 Jahre) 100,00 €
 2. Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
 - a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 200,00 €
 - b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 150,00 €
- Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.
3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 110,00 € (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)
 4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) für Grabstätten nach 2.a) 6,60 € pro Jahr
 5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) für Grabstätten nach 2.b) 5,00 € pro Jahr
 6. Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren
 - a) Zu den unter Nr. 1. bis 5. genannten Gebühren kann anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörtigen Religionsgemeinschaft war, ein Abschlag von max. 20 % gewährt werden.
 - b) Aufschläge der Gebühr für Andersgläubige, Ausgetretene bzw. Nichtortsansässige können bis max. 50 % der Gebühr von Gemeindegliedern gefordert werden, es sei denn, es handelt sich um einen Monopolfriedhof.

II. Bestattungsgebühren

III. Grabmalgebühren

1. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (außer liegende Grabmale)
 - a) während der Dauer des Nutzungsrechts 1,00 € pro Jahr und Grabstelle, zu entrichten im Voraus für die gesamte Liegezeit
 - b) bei Verlängerung des Nutzungsrechts 1,00 € pro Jahr und Grabstelle, zu entrichten im Voraus für den gesamten Verlängerungszeitraum.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 € je Erdgrab und Jahr sowie von 5,00 € je Urnengrab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

V. Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle 15,00 €
2. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle 3,00 €

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindevorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer

Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der VG Seehausen.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrbüro, Schulhof 5, 39615 Beuster.
4. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeindecirchenrat:

Wagner
.....
Vorsitzender

Klotz
.....
Mitglied

V. B. Mecher
.....
Mitglied



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:
Stendal, den 21. 05. 02

i.v. [Signature]

(Siegel)

Friedhofsordnung für die Friedhöfe Groß Beuster, Klein Beuster und Geestgottberg der Evangelischen Kirchengemeinde Beuster,

beschlossen in der Gemeindecirchenratssitzung vom 22.04.2002 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8).

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe betet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe Groß Beuster, Klein Beuster und Geestgottberg der Evangelischen Kirchengemeinde Beuster in ihrer jeweiligen Größe. Der Friedhof Groß Beuster umfasst zur Zeit das Flurstück 73 der Flur 12, Gemarkung Beuster, in der Größe von insgesamt 0,40.60 ha (abzüglich der Grundfläche des Kirchengebäudes). Der Friedhof Klein Beuster umfasst zur Zeit das Flurstück 101 der Flur 12, Gemarkung Beuster, in der Größe von insgesamt 0,27.04 ha (abzüglich der Grundfläche des Kirchengebäudes). Der Friedhof Geestgottberg umfasst zur Zeit das Flurstück 594 der Flur 4, Gemarkung Geestgottberg, in der Größe von insgesamt 0,44.70 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Evangelische Kirchengemeinde Beuster.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe in Groß Beuster, Klein Beuster und Geestgottberg stehen in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Beuster.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindecirchenrat.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindecirchenrat einen Friedhofsausschuss beauftragen.
- (4) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe Groß Beuster und Klein Beuster sind bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Beuster hatten, sowie diejenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof Geestgottberg ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinden Geestgottberg und Losenrade hatten, sowie diejenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Be-

- such vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten und vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal/Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr werktags.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 7 Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Leichenhallen

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Kammern/Hallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Fried-

hofsträger geöffnet werden.

- (2) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration der Leichenkammern/hallen besorgt der Friedhofsträger.

§ 10 Feierhalle/Friedhofskapelle

- (1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Kapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle/Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 11 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 12 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 14 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandene - baulich intakte - Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigter ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder deren Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 18 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottenden Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

III. Grabstätten

§ 19 Vergabebestimmungen

- (1) Auf den Friedhöfen stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 20 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (Anhang) zu beachten. Kieselsteine, Splitt, Schotter, Betonplatten oder Ähnliches sind verboten.
- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze, Verpackungsmaterialien usw. sind von den Grabstätten und dem Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 21 Grabpflegevereinbarung

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege (längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts) zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag auch ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten (Anhang).
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige

Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 24 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 24.

§ 26 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe der Nutzungsrechte an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m
 - b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
 - c) für Aschenbeisetzungen:
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m; Breite 1,00 m

§ 27 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 19.6).
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
 - a) Erdbestattungen: Längen 2,50 m; Breite 1,25 m
 - b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m; Breite 1,50 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 3 Urnen bestattet werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 27 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,

- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 29 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Abs. (1) dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

§ 30 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Stendal.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarrbüro, Schulhof 5, 39615 Beuster.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

..... den.....

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindevorstand:

Doris Schmitt
Vorsitzender

Elyride Hollander
Mitglied

Jamgaard Tulgerfeld
Mitglied



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:
Stendal, den 21. 05. 02



Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Groß Beuster, Klein Beuster und Geestgottberg der Evangelischen Kirchengemeinde Beuster

beschlossen in der Gemeindevorstandssitzung vom 22.04.2002 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom .2002.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann - mit Ausnahme von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Der Gemeindevorstand kann hierauf Antrag Sonderregelungen beschließen.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen)
 - a) je Reihengrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) 150,00 €
 - b) je Reihengrabstelle (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) 150,00 €
 - c) je Urnenreihengrabstelle (Ruhezeit 30 Jahre) 100,00 €
2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
 - a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 200,00 €
 - b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 150,00 €

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.) 110,00 €
4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2.a) 6,60 € pro Jahr
5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2.b) 5,00 € pro Jahr
6. Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren
 - a) Zu den unter Nr. 1. bis 5. genannten Gebühren kann anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehöriger Religionsgemeinschaft war, ein Abschlag von max. 20 % gewährt werden.
 - b) Aufschläge der Gebühr für Andersgläubige, Ausgetretene bzw. Nichtortsansässige können bis max. 50 % der Gebühr von Gemeindegliedern gefordert werden, es sei denn, es handelt sich um einen Monopolfriedhof.

II. Grabmalsgebühren

1. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (außer liegenden Grabmalen)
 - a) während der Dauer des Nutzungsrechts 1,00 € pro Jahr und Grabstelle, zu entrichten im Voraus für die gesamte Liegezeit
 - b) bei Verlängerung des Nutzungsrechts 1,00 € pro Jahr und Grabstelle, zu entrichten im Voraus für den gesamten Verlängerungszeitraum.

III. Bestattungsgebühren

Benutzung der Friedhofskapelle Geesstgottberg 50,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

V. Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle 15,00 €
2. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle 3,00 €

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindevorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Stendal.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrbüro, Schulhof 5, 39615 Beuster.

4. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeindevorstand:

Jamgaard Tügel
Mitglied

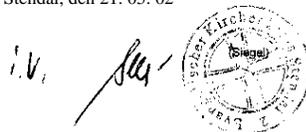
Elyvide Holländer
Mitglied

Detlef Schmitt
Vorsitzender



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 21. 05. 02



Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Krüden

beschlossen in der Gemeindevorstandssitzung vom 8. August 2000 § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8).

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zu letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Krüden in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfaßt zur Zeit das Flurstück 179/44 der Flur 6, Gemarkung Krüden in der Größe von insgesamt 0,31,83 ha. Eigentümer des/der Flurstücke ist die Evangelische Kirchengemeinde Krüden.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Krüden steht in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Krüden.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindevorstand des Evangelischen Kirchspiels Krüden.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindevorstand einen Friedhofsausschuß beauftragen.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde KRÜDEN hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle; Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge, anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal / Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr werktags.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerverordnungen für Feier- und Leichenhallen

§ 7 Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnis-scheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Leichenhallen

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Kammern/Hallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet werden.
- (2) Särge, in denen an anzeigenpflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 10 Feierhalle/Friedhofskapelle

- (1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Kapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle/Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 11 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 12 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ebenfalls 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 14 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandene - baulich intakte - Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Gremmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder deren Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 18 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottenden Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muß aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

III. Grabstätten

§ 19 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (4) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
- (5) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 20 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (Anhang) zu beachten.
- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbekund der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbekundes zu entfernen.
- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen; Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 21 Grabpflegevereinbarung (entfällt)

§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten (Anhang).
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 24 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 24.

§ 26 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall

einzelnen, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - c) für Aschenbeisetzungen:
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m; Breite 1,00 m
(=Alles mögliche Varianten von Größenvorgaben)

§ 27 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 19.6).
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
 - a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m.
 - b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m
(=Alles mögliche Varianten von Größenvorgaben)
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (ein-stellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 3 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 27 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 29 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Abs. (1) dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

§ 30 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Möglichkeit in vollem Wortlaut durch die öffentlichen Presseorgane.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindezentrum Krüden und im Evangelischen Pfarramt Krüden.
Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird durch Aushang und Ankündigungen hingewiesen.

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Evangelische Konsistorium Magdeburg am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 8. Mai 1972 außer Kraft.

Krüden, den 8. August 2000

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindecirchenrat:

Vorsitzender

J. Dellud
Mitglied

Mitglied



Genehmigungsvermerk des Evangelischen Konsistoriums Magdeburg.

Friedhofsgebühreordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Krüden

beschlossen in der Gemeindecirchenratssitzung vom 8. August 2000 § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 8. August 2000

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann - mit Ausnahme von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen)
 - a) je Reihengrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) 250,00 DM
 - b) je Reihengrabstelle (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) 250,00 DM
 - c) je Urnenreihengrabstelle (Ruhezeit 30 Jahre) 150,00 DM
2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
 - a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 300,00 DM
 - b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 210,00 DM

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.
3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 150,00 DM
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)
4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2.a) 10,00 DM pro Jahr
5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2.b) 7,00 DM pro Jahr
6. Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren
 - a) Zu den unter Nr. 1. bis 5. genannten Gebühren kann anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörtigen Religionsgemeinschaft war, ein Abschlag von max. 20 % gewährt werden.
 - b) Aufschläge der Gebühr für Andersgläubige, Ausgetretene bzw. Nichtortsansässige können bis max. 50 % der Gebühr von Gemeindegliedern gefordert werden, es sei denn, es handelt sich um einen Monopolfriedhof.

II. Bestattungsgebühren

1. Ausheben, Verfüllen und Anhöhlen eines Grabes:
 - a) Erdgrab DM
 - b) Urnengrab und Erdgrab für Verstorbene bis 5 Jahre DM
 - c) Zuschläge bei schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tiefgehender Frost, Morast) DM
 - d) bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen DM
2. Benutzung der Leichenkammer
 - a) bei Beisetzung auf diesem Friedhof, je angefangene 24 Stunden DM
 - b) einschließlich der Kühleinrichtungen bei Beisetzung auf diesem Friedhof je angefangene 24 Stunden DM
 - c) wenn die Beisetzung auf anderem Friedhof erfolgt, je angefangene 24 Stunden DM
 - d) einschließlich der Kühleinrichtungen, wenn Beisetzung auf anderem Friedhof erfolgt, je angefangene 24 Stunden DM
3. Benutzung der Friedhofskapelle 30,00 DM
4. Träger (je) DM
5. Glockenläuten DM
6. Benutzung des Leichenwagens DM
7. Grabnummernschild DM
8. Streugrünbereitstellung DM
9. Beileidsliste (Kondolenzliste) DM
10. Einebnen des Grabes und Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist DM

III. Gebühren für Umbettungen (nur wenn vom Friedhofsträger ausgeführt)

1. Ausgrabung einer Leiche DM
2. Ausgrabung einer Aschenurne DM
3. Bei einer Wiedereinsetzung innerhalb desselben Friedhofs sind zusätzlich Gebühren nach II. 1. zu zahlen

IV. Grabmalgebühren

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung DM
2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (außer liegenden Grabmalen)
 - a) während der Dauer des Nutzungsrechts DM
 - b) bei Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr DM

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 30,00 je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 1. Mai des Jahres

VI. Sonstige Gebühren

1. Überlassung einer Friedhofsordnung DM
2. Überlassung einer Friedhofsgebühreordnung DM
3. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung DM

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindecirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhofsgebühreordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Möglichkeit im vollen Wortlaut durch die örtlichen Presseorgane.

- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindezentrum Krüden und im Evangelischen Pfarramt Krüden.
 (4) Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird durch Aushang und Abkündigung hingewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Evangelische Konsistorium am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
 2. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:

S. Müller

Mitglied

J. Dallwig

Mitglied

Vorsitzender

L. Heber



Genehmigungsvermerk des Evangelischen Konsistoriums Magdeburg.

Friedhofsordnung der Evangelischen Kirche
 der Kirchenprovinz Sachsen
 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde
 Wahrenberg

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 15. 05. 2002 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8).

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wahrenberg in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 593/2 der Flur 2, Gemarkung Wahrenberg, in der Größe von insgesamt 0,27,94 ha (abzüglich der Grundfläche der Kirche). Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Wahrenberg.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Wahrenberg steht in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Wahrenberg.
 (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindegemeinderat.
 (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Friedhofsausschuss beauftragen.
 (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
 (5) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
 (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Wahrenberg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
 (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
 (2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
 (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
 (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren,
 b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge, anzubieten und dafür zu werben,
 c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werkzeugen störende Arbeiten auszuführen,
 d) gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten und vorgesehenen Plätze abzulegen,
 g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 h) zu lärmern und zu spielen,
 i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
 (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
 (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
 (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
 (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
 (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
 (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
 (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal / Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
 (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
 (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
 (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr werktags.
 (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benützerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 7 Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
 (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
 (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
 (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
 (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Leichenhallen

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Kammern/Hallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet werden.
 (2) Särge, in denen an ansteckenden Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
 (3) Die Grunddekoration der Leichenkammern/-hallen besorgt der Friedhofsträger.

§ 10 Feierhalle/Friedhofskapelle

- (1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
 (2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Kapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
 (3) Die Benutzung der Feierhalle/Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 11 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 12 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 14 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandene - baulich intakte - Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder deren Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 18 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

III. Grabstätten

§ 19 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 20 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (Anhang) zu beachten. Kieselsteine, Splitt, Schotter, Betonplatten oder Ähnliches sind verboten.
- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze, Verpackungsmaterialien usw. sind von den Grabstätten sowie vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 21 Grabpflegevereinbarung

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege (längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts) zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag auch ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten (Anhang).
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erschient die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 24 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die

dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 24.

§ 26 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
 (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
 (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
 (4) Über die Vergabe der Nutzungsrechte an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
 (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
 (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
 a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m
 b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
 Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
 c) für Aschenbeisetzungen:
 Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m; Breite 1,00 m

§ 27 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 19.6).
 (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
 a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
 b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m; Breite 1,50 m
 (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
 (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 3 Urnen bestattet werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
 (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
 (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
 (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
 (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
 (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 27 übertragen.
 (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
 (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 c) auf die Stiefkinder,
 d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 e) auf die Eltern,
 f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 g) auf die Stiefgeschwister,
 h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.
 (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 29 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
 (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem In-Kraft-Treten

dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Abs. (1) dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

§ 30 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungs-pflichten.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
 (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Amtsblatt der VG Seehausen.
 (3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarrbüro, Schulhof 5, 39615 Beuster.
 (4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindevorstand:

V. Buecher

 Vorsitzender

Boldt

 Mitglied

J. Luedecke

 Mitglied

D. Kötze



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:
 Stendal, den 27. 05. 2002

Jewo



Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wahrenberg

beschlossen in der Gemeindevorstandssitzung vom 15. 05. 2002 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 2002.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschilder

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
 (2) Die Kirchengemeinde kann - mit Ausnahme von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.
 (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Der Gemeindevorstand kann hier auf Antrag Sonderregelungen beschließen.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung,

Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen)
 - a) je Reihengrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) 150,00 €
 - b) je Reihengrabstelle (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) 150,00 €
 - c) je Urnenreihengrabstelle (Ruhezeit 30 Jahre) 100,00 €
 2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
 - a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 200,00 €
 - b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 150,00 €
- Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.
3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 110,00 €
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)
 4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen 6,60 €
(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2.a) pro Jahr
 5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen 5,00 €
(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2.b) pro Jahr
 6. Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren
 - a) Zu den unter Nr. 1. bis 5. genannten Gebühren kann anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörigen Religionsgemeinschaft war, ein Abschlag von max. 20 % gewährt werden.
 - b) Aufschläge der Gebühr für Andersgläubige, Ausgetretene bzw. Nichtortsansässige können bis max. 50 % der Gebühr von Gemeindegliedern gefordert werden, es sei denn, es handelt sich um einen Monopolfriedhof.

II. Bestattungsgebühren

III. Grabmalgebühren

1. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (außer liegenden Grabmalen)
 - a) während der Dauer des Nutzungsrechts 1,00 € pro Jahr und Grabstelle, zu entrichten im Voraus für die gesamte Liegezeit
 - b) bei Verlängerung des Nutzungsrechts 1,00 € pro Jahr und Grabstelle, zu entrichten im Voraus für den gesamten Verlängerungszeitraum.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 € je Erdgrab und Jahr sowie von 5,00 € je Urnengrab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

V. Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle 15,00 €
2. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle 3,00 €

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegliederkirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der VG Seehausen.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrbüro, Schulhof 5, 39615 Beuster.
4. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeindegliederkirchenrat:

J. Liedecke

Mitglied

P. Köpcke

Mitglied



V. Bunde

Vorsitzende



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:
Stendal, den 27. 05. 2002

Jewer

Friedhofsordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wanzer

beschlossen in der Gemeindegliederkirchenratssitzung vom 2002 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8).

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe betet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wanzer in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 253 der Flur 7, Gemarkung Aulosen, in der Größe von insgesamt 0,62,47 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Wanzer.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Wanzer steht in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Wanzer.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindegliederkirchenrat.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegliederkirchenrat einen Friedhofsauausschuss beauftragen.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Wanzer hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge, anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten und vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal / Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr werktags.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerverbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 7 Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Leichenhallen

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Kammern/Hallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet werden.
- (2) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration der Leichenkammern/-hallen besorgt der Friedhofsträger.

§ 10 Feierhalle/Friedhofskapelle

- (1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Kapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle/Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 11 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 12 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 14 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandene - baulich intakte - Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche

- (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdoberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder deren Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 18 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

III. Grabstätten

§ 19 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 20 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (Anhang) zu beachten. Kieselsteine, Splitt, Schotter, Betonplatten oder Ähnliches sind verboten.
- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen

baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze, Verpackungsmaterialien usw. sind von den Grabstätten sowie vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 21 Grabpflegevereinbarung

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege (längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts) zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag auch ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten (Anhang).
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umliegen des Grabmals) zu treffen.

§ 24 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 24.

§ 26 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe der Nutzungsrechte an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m
 - b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
 - c) für Aschenbeisetzungen:
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m; Breite 1,00 m

§ 27 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 19.6).

- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:

- a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
 - b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m; Breite 1,50 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
 - (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 3 Urnen bestattet werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
 - (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
 - (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
 - (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
 - (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
 - (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 27 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 29 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Abs. (1) dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

§ 30 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Amtsblatt der VG Seehausen.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarrbüro, Schulhof 5, 39615 Beuster.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindegemeinderat:

V. B. mecher
Vorsitzender

F. G. P.
Mitglied

W. Thiele
Mitglied



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:
Stendal, den 21. 05. 2002

i.v. / [Signature]



Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wanzer

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 10. 05. 2002 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 2002.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann - mit Ausnahme von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Der Gemeindegemeinderat kann hier auf Antrag Sonderregelungen beschließen.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen)
 - a) je Reihengrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) 150,00 €
 - b) je Reihengrabstelle (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) 150,00 €
 - c) je Urnenreihengrabstelle (Ruhezeit 30 Jahre) 100,00 €
 2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
 - a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 200,00 €
 - b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 150,00 €
- Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.
3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 110,00 €
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)
 4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen 6,60 € pro Jahr
(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2.a) 5,00 € pro Jahr
 5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2.b)
 6. Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren

- a) Zu den unter Nr. 1. bis 5. genannten Gebühren kann anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörigen Religionsgemeinschaft war, ein Abschlag von max. 20 % gewährt werden.
- b) Aufschläge der Gebühr für Andersgläubige, Ausgetretene bzw. Nichtortsansässige können bis max. 50 % der Gebühr von Gemeindegliedern gefordert werden, es sei denn, es handelt sich um einen Monopolfriedhof.

II. Bestattungsgebühren

III. Grabmalsgebühren

1. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (außer liegenden Grabmalen)
 - a) während der Dauer des Nutzungsrechts 1,00 € pro Jahr und Grabstelle, zu entrichten im Voraus für die gesamte Liegezeit
 - b) bei Verlängerung des Nutzungsrechts 1,00 € pro Jahr und Grabstelle, zu entrichten im Voraus für den gesamten Verlängerungszeitraum.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 € je Erdgrab und Jahr sowie von 5,00 € je Urnengrab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

V. Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfall 15,00 €
2. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle 3,00 €

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der VG Seehausen.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrbüro, Schulhof 5, 39615 Beuster.
4. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:

F. G. P.
Mitglied

W. Thiele
Mitglied

V. B. mecher
Vorsitzende



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:
Stendal, den 21. 05. 2002

i.v. / [Signature]

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
 Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
 39576 Stendal,
 Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
 Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
 Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg
 Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
 Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
 Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31